

- Es gilt das gesprochene Wort -

JA zur Volksinitiative: «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»

von SP-Nationalrat Jacques-André Maire, Les Ponts-de-Martel (NE)

Die Initiative verlangt,

- dass die AHV inskünftig auch mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer finanziert wird (Zusatz zu Art. 112 BV);
- dass die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, von den Kantonen zum Bund verschoben wird (neu Art. 129a BV). Die Kantone werden mit einem Drittel der neuen Einnahmen entschädigt;
- dass zwei Drittel der neuen Einnahmen an die AHV gehen;
- dass die Steuer auf dem Erbe, bei den Erblassern (physische Person mit letztem Wohnort in der Schweiz oder mit Eröffnung des Nachlassverfahrens in der Schweiz), nicht bei den Erben erhoben wird;
- hohe Freibeträge die Mittelschicht von der Steuer befreien:
 - allgemeiner Steuerfreibetrag: 2 Millionen Franken;
 - Freibetrag bei Schenkungen: 20'000 Franken pro Jahr und Schenkendem;
- dass Schenkungen an Ehepartner bzw. eingetragene Partner sowie an steuerbefreite Organisationen von der Steuer befreit sind;
- dass der Steuersatz einheitlich 20 Prozent beträgt;
- falls ein Unternehmen zu den Erben oder Beschenkten zählt, sind starke Erleichterungen für die Einschätzung und den Steuersatz vorgesehen, damit ihre Existenz und die Arbeitsplätze nicht gefährdet werden. Das Initiativkomitee geht davon aus, dass die Bundesversammlung im Ausführungsgesetz einen Steuersatz von nur 5 Prozent und einen Steuerfreibetrag von bis zu 50 Millionen Franken festsetzen wird.

Die wichtigsten Argumente zugunsten der Initiative

Die Schweiz weist unter allen OECD-Ländern die höchste Konzentration von Reichtum aus. Die reichsten zwei Prozent besitzen so viel wie die übrigen 98 Prozent. So lange in der Schweiz die grössten Vermögen von der Erbschaftssteuer befreit sein können, steigt ihre Konzentration laufend an.

Kleine und mittlere Vermögen sind steuerbefreit

Nur Vermögen oder Schenkungen von insgesamt über zwei Millionen Franken unterliegen der neuen Steuer. Entscheidend ist das Netto-Vermögen, das heisst, Schulden (z.B. Hypotheken) werden abgezogen. Auf diese Weise können beispielsweise Liegenschaften (Häuser und Wohnungen) steuerfrei der nächsten Generation übergeben werden. Ferner sind jährlich 20'000 Franken pro Beschenktem steuerfrei.

Der Steuersatz ist vernünftig und gerecht

Die Erbschaftssteuer ist ohne Progression und beläuft sich auf 20 Prozent des steuerbaren Betrags. Der Satz von 20 Prozent ist völlig wettbewerbsfähig im Vergleich zum Satz in den wichtigsten OECD-Staaten (Frankreich und Grossbritannien 40%, Deutschland 40%, USA 35%).

Die Familien- und Landwirtschaftsbetriebe werden geschont

Familienbetriebe und ihre Arbeitsplätze werden durch die Steuer nicht gefährdet. Die Bundesversammlung muss einen Freibetrag (das Initiativkomitee geht davon aus, dass dieser bei 50 Millionen Franken liegen wird) und einen reduzierten Steuersatz festlegen (z.B. 5% anstatt 20%). Landwirtschaftliche Familienbetriebe sind von der Steuer gänzlich befreit.

Erbschaften an gemeinnützige Stiftungen und Organisationen sind von der Steuer befreit

Steuerbefreite juristische Personen einschliesslich gemeinnütziger Werke, Parteien und Kirchen bezahlen weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen Steuern. Kommen sie in den Genuss einer Schenkung, eines Legats oder werden sie als Erben genannt, ist das Erbe von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Gemeinnützige Stiftungen sind ebenfalls davon befreit.

Paare können bis zu vier Millionen Franken steuerfrei vermachen

Stirbt ein Lebenspartner, dann gelten seine gesamten Ersparnisse nicht als Erbe, sondern der gemäss geltendem Eherecht an den überlebenden Partner übergehende Teil wird vom Gesamtvermögen abgezogen. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft, dem häufigsten Ehegüterrecht, macht dieser Teil die Hälfte des Gesamterbes aus. Die andere Hälfte wird vererbt, wobei der Lebenspartner als Beschenker zur Hälfte und die gemeinsamen Kinder zur anderen Hälfte beteiligt sind.

Das dem Partner zukommende Vermögen ist steuerfrei. Der Rest unterliegt ab zwei Millionen Franken der Steuer. Da die Steuerbefreiung auch für den überlebenden Partner gilt, sind insgesamt bis zu vier Millionen Franken von der Steuer befreit. So geht weit mehr als nur ein Eigenheim oder eine Wohnung steuerfrei an die nächste Generation über.

Die Steuerbefreiung von 2 Millionen Franken ist nur einmal möglich

Sofern ein Erbe vor dem Ableben des Erblassers durch Schenkungen verteilt worden ist, wird nur jener Betrag, der insgesamt zwei Millionen Franken übersteigt, mit der Steuer belastet. Der Freibetrag bezieht sich auf die gesamte Erbschaft, egal, ob diese als Schenkung vor dem Ableben oder als Erbschaft danach vermacht worden ist.

Die Ungerechtigkeit der kantonalen Erbschaftssteuern wird beseitigt

In den meisten Kantonen unterliegen Erbschaften an Neffen und Nichten, Brüder und Schwestern und Nicht-Verwandte einer hohen Steuer. So wird

etwa eine Erbschaft an Nicht-Verwandte im Kanton Basel-Stadt mit bis zu 49 Prozent versteuert. Der Steuerfreibetrag liegt hier gerade einmal bei 2000 Franken. Dank dem allgemeinen Steuerfreibetrag von 2 Millionen Franken und der gleichen Behandlung aller Erben, auch ferne Verwandte oder Nicht-Verwandte, werden solche Ungerechtigkeiten beseitigt.

Die Erbschaftssteuer bringt mindestens 3 Milliarden Franken ein

Jedes Jahr werden über 40 Milliarden Franken vererbt. Dank dem Vorschlag einer gemässigten Steuer ergibt dies um drei Milliarden Franken Steuereinnahmen.

Die Kantone erhalten ihren Teil der Einnahmen

Zwei Drittel der drei Milliarden Franken Einnahmen aus der Erbschaftssteuer sind für den Ausgleichfonds der AHV bestimmt. Dieser erhält somit zwei Milliarden Franken. Ein Drittel, also eine Milliarde Franken, geht an den Wohnkanton des Erblassers. Auf diese Weise werden die Kantone für die Ausfälle von ihren Erbschaftssteuern vollständig entschädigt. Im Jahr 1999 betragen die Steuereinnahmen aus den Erbschaftssteuern ungefähr 1,5 Milliarden Franken, im Jahr 2010 nur noch 974 Millionen Franken. Sie nehmen also tendenziell ab. Somit wird der Einnahmenverlust vollständig kompensiert.

Die Reform der Erbschaftssteuer betrifft nicht die kleinen und mittleren Vermögen: Familienhäuser, Wohnungen, das Vermögen eines Familienunternehmens, Landwirtschaftsbetriebe sowie das Erbe des Lebenspartners werden verschont. Die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer kommen der AHV und somit der Bevölkerung zugute.